

Der Rat wiederholt ferner, dass er sich dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006 anschließt, wonach bis zum 30. April 2006 ein Abkommen erzielt werden muss¹², und dringt mit allem Nachdruck darauf, dass alle Parteien die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um bis zu diesem Datum zu einem Abkommen zu gelangen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung der Schlüssel zum Frieden in Sudan ist und dass die Gespräche einen Mechanismus zur Herbeiführung einer solchen Regelung in Darfur bieten. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an alle Konfliktparteien, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Abschluss eines Friedensabkommens im Interesse der Bevölkerung Darfurs und ganz Sudans einzuhalten.

Der Rat fordert die Parteien in Abuja auf, die Vorschläge nach Treu und Glauben zu prüfen, die der Chefvermittler mit dem Ziel vorlegen wird, Frieden, Sicherheit und Stabilität in Darfur und in ganz Sudan herbeizuführen, und erwartet von ihnen, dass sie dies tun. Er betont, dass alle Konfliktparteien gemeinsam dafür verantwortlich sind, auf ein positives Ergebnis hinzuarbeiten.

Der Rat lobt die verschiedenen Partner und Interessenträger für ihre Unterstützung des von der Afrikanischen Union geleiteten Friedensprozesses von Abuja und legt ihnen, insbesondere den Vereinten Nationen, nahe, die Parteien auch weiterhin bei der Durchführung des Friedensabkommens zu unterstützen.“

Auf seiner 5423. Sitzung am 25. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1665 (2006) vom 29. März 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³ und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die in Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Einzelpersonen durchführen werden:

- Generalmajor Gaffar Mohamed Elhassan (Kommandeur der westlichen Militärregion für die Sudanesischen Streitkräfte)
- Scheich Musa Hilal (Oberster Führer des Dschalul-Stammes in Nord-Darfur)
- Adam Yacub Shant (Kommandeur der Befreiungsarmee Sudans)
- Gabril Abdul Kareem Badri (Feldkommandeur der Nationalen Bewegung für Reform und Entwicklung)

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5423. Sitzung mit 12 Stimmen ohne
Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China,
Katar und Russische Föderation) verabschiedet.*